

Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der Schaeffler Gruppe

1. Der Auftragnehmer wird von uns zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und nach Rücksprache mit uns korrigieren sowie fehlende Informationen und Unterlagen umgehend nachfordern. Auf das Ausbleiben der von uns zu liefernden Informationen und Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert und zumindest einmal schriftlich angemahnt hat.
2. Vor Beginn der Fertigung sind uns sämtliche Fertigungsunterlagen, wie z. B. Zeichnungen, zur Genehmigung vorzulegen. Durch eine Genehmigung werden Ansprüche wegen Mängelhaftung und sonstige Ansprüche gegen den Auftragnehmer nicht berührt.
3. Alle mitzuliefernden Unterlagen müssen mit der tatsächlichen Ausführung des Liefergegenstandes übereinstimmen und den einschlägigen Vorschriften und Normen einschließlich unserer Werksnormen entsprechen. Die Unterlagen sind in der vereinbarten Anzahl, in deutscher Sprache auf Datenträgern zu liefern. Ausfertigungen in anderen Sprachen sind gesondert zu vereinbaren.

Auch ohne gesonderte Vereinbarung sind Montage- und Betriebsanleitungen mitzuliefern, aus welchen alle Handhabungen des Liefergegenstandes hervorgehen. Außerdem sind alle diejenigen Unterlagen mitzuliefern, die wir für die Reparatur, Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen.

4. Elemente und Teile des Liefergegenstandes sind nach dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, überprüft, repariert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie eine lange Lebensdauer haben.
5. Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Vertragsabschluss einen Produktionsplan vorlegen, aus dem der Fertigungsfortschritt pro Kalenderwoche abgelesen werden kann. Unabhängig davon unterrichtet uns der Auftragnehmer alle vier Wochen vom Fertigungsfortschritt.
6. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb der üblichen Geschäftszeit die Produktionsbetriebe des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer zu besuchen, um die Fertigung und den Fertigungsfortschritt des Liefergegenstandes zu überprüfen. Uns sind dabei vom Auftragnehmer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
7. Sind Anzahlungen zu leisten, muss der Auftragnehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von uns akzeptierten Kreditinstitutes vorlegen, in welcher sich diese unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verpflichtet, uns einen Betrag bis zur Höhe der Anzahlung zu leisten.
8. Ist eine Montage vertraglich vereinbart, umfasst diese auch alle erforderlichen Nebenleistungen, wie z. B. Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Geräte, Hebezeuge, Werkzeuge etc. Soweit eine Unterstützung durch uns vereinbart ist, erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Die Termine für Montagearbeiten sind vom Auftragnehmer rechtzeitig mit uns abzustimmen. Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Fundamente und Anschlüsse sowie alle anderen für eine ordnungsgemäße Montage erheblichen Umstände zu prüfen.

Der Auftragnehmer hat uns schriftlich darüber auf dem laufenden Stand zu halten, welche Personen von ihm mit den Montagearbeiten in unserem Werk beauftragt sind. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können wir Arbeitnehmer oder Beauftragte des Auftragnehmers ablehnen. Der Auftragnehmer hat dann umgehend für zuverlässigen Ersatz Sorge zu tragen. Die Einschaltung von Unterauftragnehmern bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der Schaeffler Gruppe

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer und Beauftragte unseren Weisungen nachkommen und sich den in unserem Werk üblichen Kontrollen unterziehen.

Arbeiten, die in unserm Werksbereich auszuführen sind, dürfen den Betrieb nicht mehr als unvermeidbar behindern.

Wir sind berechtigt, alle Gegenstände, die in unser Werk verbracht oder aus unserem Werk entfernt werden, zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat uns bei der Anlieferung und bei der Rücklieferung Listen zu übergeben, in welchen die Gegenstände verzeichnet sind. Gegenstände, die im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben, müssen als solche mit der Firma oder dem Warenzeichen des Auftragnehmers gekennzeichnet sein. Für Verletzungen des Eigentums des Auftragnehmers in unserem Werk haften wir nicht.

Wasser, Pressluft und Strom werden an den vorhandenen Anschlüssen von uns beigestellt. Soweit zusätzliche Leitungen und Anschlüsse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten und Gefahr anzulegen und zu unterhalten und nach Beendigung der Montagearbeiten wieder zu entfernen.

Feuergefährliche Arbeiten sind uns vor Beginn anzuzeigen. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Auftragnehmer während und nach Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten für eine Brandwache verantwortlich.

9. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ein Anspruch auf Vergütung von Mehrleistungen hat der Auftragnehmer nur dann, wenn hierüber vor Ausführung der Mehrleistungen mit uns eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
10. Wir sind berechtigt, vor Lieferung beim Auftragnehmer eine Vorabnahme mit Funktionsprüfung, bei Werkzeugmaschinen auch eine geometrische Prüfung nach DIN ISO 230-1, eine Prüfung nach VDI/DGQ 3441 (statistische Prüfung der Arbeits- und Positioniergenauigkeit) sowie nach DIN 45635 (Geräuschpegelmessung) vorzunehmen. Der Termin der Vorabnahme ist uns vom Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im voraus, vorzuschlagen und mit uns zu vereinbaren. Spätestens eine Woche vor Vorabnahme sind uns alle für die Vorabnahme erforderlichen Unterlagen vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung der Vorabnahme erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und Materialien unentgeltlich beizustellen.

Eine Prüfung der Produktionsleistung ist in jedem Falle gesondert zu vereinbaren.

11. Der Liefergegenstand wird in unserem Werk einer Funktionsüberprüfung oder – falls vereinbart – einem Probetrieb unterzogen. Sowohl bei der Funktionsprüfung als auch beim Probetrieb hat eine ordnungsgemäße Einweisung unseres Personals durch den Auftragnehmer sowie ein vierwöchiger reibungsloser Betrieb unter Serienbedingungen stattzufinden. Dabei ist nachzuweisen, dass der Liefergegenstand die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringt. Während der Funktionsprüfung bzw. während des Probetriebs sind wir berechtigt, die Maschine für die Produktion zu nutzen. Nach Durchführung der Funktionsprüfung bzw. des Probetriebs wird die Maschine abgenommen. Wir werden über die Abnahme ein Abnahmeprotokoll errichten, das vom Auftragnehmer und uns zu unterzeichnen ist.
12. Vorabnahme, Funktionsprüfung, Probetrieb und Abnahme werden auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchgeführt, wobei dieser geeignete Prüf- und Messmittel sowie ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung stellt. Bedienungspersonal und Materialien für die Funktionsprüfung bzw. den Probetrieb werden von uns zur Verfügung gestellt.

Muss die Vorabnahme, die Funktionsprüfung, der Probetrieb oder die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, verlängert oder wiederholt werden, trägt der Auftragnehmer alle uns hierdurch entstehenden Kosten und Nachteile.

Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der Schaeffler Gruppe

13. Nach der Abnahme können wir den Liefergegenstand und alle mitzuliefernden Dokumente uneingeschränkt nutzen.
14. Soweit der Betrieb des Liefergegenstandes einer Genehmigung bedarf, hat der Auftragnehmer diese auf seine Kosten zu beschaffen.
15. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche 36 Monate ab Abnahme, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers läuft die Verjährungsfrist ab Bereitstellung des Liefergegenstandes zu Abnahme.

Die Verjährungsfrist für Ersatzteile beträgt 24 Monate gerechnet ab Inbetriebnahme derselben, längstens jedoch 36 Monate nach Eingang der Ersatzteile bei uns.
16. Der Lieferant ist auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Abnahme, verpflichtet, Ersatzteile zu liefern und Reparaturarbeiten auszuführen. Ersatzteillieferungen und Reparaturarbeiten erfolgen zu den Bedingungen, die für die ursprüngliche Lieferung gelten.
17. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Schaeffler Gruppe